

 **Bundeskanzleramt**

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bundesministerin für  
Europa, Integration und Familie

**Claudia Plakolm**  
Bundesministerin für Europa,  
Integration und Familie

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.480.472

Wien, am 14. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Voglauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juni 2025 unter der Nr. **2609/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mangelt es an der Einbindung der Volksgruppenbeiräte?“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

1. *Wie wird sichergestellt, dass die Mitglieder der Volksgruppenbeiräte die Vielfalt innerhalb der Volksgruppen – etwa hinsichtlich politischer und weltanschaulicher Meinungen, Altersstruktur, Region, Geschlecht, Organisation – angemessen widerspiegeln?*
2. *Wie viele Organisationen bzw. Einzelpersonen haben sich im Zeitraum 2013 bis 2025 um Aufnahme in einen Beirat beworben und wurden nicht zu Mitgliedern in den Beiräten bestellt (bitte separat aufgeschlüsselt nach Volksgruppen und Jahren)?
  - a. Soweit Personen nicht bestellt wurden, welche Gründe lagen dem zugrunde?
  - b. Wie oft wurde der VfGH mit einer Beschwerde bezüglich Bestellung der Volksgruppenbeiräte in den Jahren 2013 bis 2025 befasst?*

- c. *Hat der VfGH die Bestellung von einzelnen Mitgliedern in die unterschiedlichen Volksgruppenbeiräte im Zeitraum der Jahre 2013 bis 2025 aufgehoben? Wenn ja, wie oft und welche Mitglieder? (Bitte um Auflistung nach Volksgruppe und Jahr)*

Gemäß § 4 Abs. 1 Volksgruppengesetz (VoGrG) werden „[d]ie Mitglieder der Volksgruppenbeiräte (...) von der Bundesregierung nach vorheriger Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierungen für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Bundesregierung hat hiebei darauf Bedacht zu nehmen, daß die in der betreffenden Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen entsprechend vertreten sind. Die in Betracht kommenden Vereinigungen nach Abs. 2 Z 2 sind im Verfahren zur Bestellung der Mitglieder der Volksgruppenbeiräte zu hören (...)\“.

Das Bestellungsverfahren ist als Nominierungsverfahren ausgestaltet: Die Nominierung von Beiratsmitgliedern erfolgt in der Kurie gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 VoGrG durch die Kirche, gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 VoGrG durch die repräsentativen Volksgruppenorganisationen und gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 VoGrG durch die im d'Hondtschen Verfahren ermittelten politischen Parteien. Eine Bewerbung ist nicht vorgesehen. Hinsichtlich allfälliger interner Bewerbungsprozesse in den nominierungsberechtigten Einrichtungen darf auf diese verwiesen werden.

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens werden entsprechende Informationen zu den nominierten Kandidatinnen und Kandidaten eingeholt und der Entscheidung zugrunde gelegt. Personen werden dann nicht zu Volksgruppenbeiräten bestellt, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 VoGrG nicht erfüllen. Im Rechtsinformationssystem des Bundes sind veröffentlichte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes abrufbar.

### **Zu den Fragen 3 bis 5:**

3. *Wurden von Seiten der unterschiedlichen Volksgruppenbeiräte abseits der Verteilung von Fördermitteln auch Stellungnahmen oder Reformvorschläge bzgl. einer Reform des Volksgruppenrechts in den Jahren von 2013 bis 2025 an das Bundeskanzleramt und die zuständigen Bundesminister:innen unterbreitet?*
  - a. *Wenn ja, welche Anliegen bzw. Reformvorschläge wurden vorgebracht? (Bitte um Auflistung nach Volksgruppe, Anliegen und Jahr.)*
4. *Welche Empfehlungen oder Reformvorschläge sind von Seiten der Volksgruppenbeiräte seit 2013 an das Bundeskanzleramt bzw. den/die zuständige Bundesminister:in erfolgt? (Bitte um Auflistung nach Volksgruppe.)*

5. Welche Empfehlungen oder Reformvorschläge der Volksgruppenbeiräte wurden seit 2013 von Seiten des Bundeskanzleramtes bzw. der/des zuständigen Bundesminister:in eingeholt? (Bitte um Auflistung nach Volksgruppe.)
  - a. Wenn keine Stellungnahmen oder Reformvorschläge eingeholt wurden, warum nicht?

Sowohl in § 3 Abs. 2 als auch in § 10 Abs. 2 VoGrG sind entsprechende Partizipationsmöglichkeiten der Volksgruppenbeiräte verankert. In diesem Zusammenhang geben die Volksgruppenbeiräte jährlich Förderempfehlungen ab. Darüber hinaus werden sie vor dem Erlass von Rechtsvorschriften sowie im Rahmen allgemeiner Planungen im Bereich des Förderwesens gehört.

Der legistische Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes im Bereich der Volksgruppenangelegenheiten umfasst das Volksgruppengesetz sowie die Verordnung über die Volksgruppenbeiräte. Hinsichtlich der Informationen zu Reformvorschlägen und Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben darf auf die Website des Parlaments verwiesen werden.

**Zu Frage 6:**

6. Wie oft haben die zuständigen Bundesminister:innen an Sitzungen der Volksgruppenbeiräte in den Jahren von 2013 bis 2025 teilgenommen? (Bitte um Auflistung nach Volksgruppe und Jahr.)

Gemäß den Geschäftsordnungen aller Volksgruppenbeiräte ist eine Teilnahme des zuständigen Ministers bzw. der zuständigen Ministerin nicht vorgesehen. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger informeller Austausch mit den Volksgruppenbeiräten statt. Zuletzt gab es etwa am 24. Juli einen Austausch zwischen den Vorsitzenden der Volksgruppenbeiräte, Fachabteilung sowie meinem Kabinett, bei dem das weitere Vorgehen bezüglich Unterstützung der Volksgruppen abgestimmt wurde.

**Zu Frage 7:**

7. Welche Maßnahmen hat Ihr Ressort gesetzt, um die Beteiligung der Volksgruppen insbesondere im Bereich Bildung in den Jahren von 2013 bis 2025 zu stärken? (Bitte um Auflistung nach Volksgruppe.)
  - a. Sollten Sie das nicht als Schwerpunkt ihres Ministeriums sehen, bitte um Darlegung wofür Ihr Ressort im Bereich des Volksgruppenrechts zuständig ist.

In Bezug auf Bildungsangelegenheiten darf ich gemäß Bundesministeriengesetz auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Bildung verweisen. Im Bundeskanzleramt ist die Abteilung II/5 für Volksgruppenangelegenheiten zuständig, deren Aufgaben in der Geschäftseinteilung unter Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramtes abrufbar sind. Die Abteilung II/5 ist sowohl mit den Volksgruppenbeiräten als auch mit den relevanten Akteuren im Bildungsbereich im engen Austausch, um die diesbezüglichen Anliegen der Volksgruppen voranzutreiben.

**Zu den Fragen 8 bis 11, sowie 16:**

8. *Die Budgetmittel für die Volkgruppenförderungen sollen ab dem Jahr 2025 im Bereich der Sonstigen Zuschüsse und der Interkulturellen Förderungen gekürzt werden.*
  - a. *Wurde diese Kürzung mit den Beiräten vorab besprochen?*
  - b. *Wenn ja, was war die Rückmeldung der Beiräte zur Kürzung der Mittel?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*
9. *Die Volksgruppenförderung als Detailbudget 10.01.07 wurde in den letzten 2 Jahren nicht valorisiert, was einen reellen Verlust darstellt. Was hat Sie vor diesem Hintergrund veranlasst, eine Kürzung der Volksgruppenförderung (Interkulturelle Förderung und Sonstige Zuschüsse) in die Wege zu leiten?*
10. *Haben Sie persönlich Schritte gesetzt, um eine Kürzung der Volksgruppenförderung (Interkulturelle Förderung und Sonstige Zuschüsse) abzuwenden?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
11. *Wie hoch ist der reelle Verlust der Volksgruppenförderung gesamt auf Grund der Inflation seit 2022 und wie hoch gestaltet sich relativ dazu zusätzlich die Kürzung der Mittel im Bereich der Sonstigen Zuschüsse und der Interkulturellen Förderung?*
16. *Wurden betreffend die Fragestellungen dieser Anfrage, insbesondere zur Kürzung der Volksgruppenförderung (Interkulturelle Förderung und Sonstige Zuschüsse), die Volksgruppenbeiräte eingebunden oder zu ihren Mitgliedern, bzw. ihren Vorsitzenden Kontakt aufgenommen?*
  - a. *Wenn ja, mit wem wurde Kontakt aufgenommen?*
  - b. *Wenn ja, zu welchen Punkten?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Kürzung der Volksgruppenförderung erfolgt vor dem Hintergrund der haushaltspolitischen Gesamtlage und stellt eine erforderliche Maßnahme dar, um die langfristige finanzielle Stabilität Österreichs sicherzustellen. Dabei wurden sämtliche

gesellschaftliche Bereiche berücksichtigt. Die Volksgruppenförderung wurde im Jahre 2021 um € 4.000.000,- erhöht und damit verdoppelt. Im 5-Jahres-Vergleich (2020 – 2025) ergibt sich also trotzdem eine Steigerung des jährlichen Budgets um +96,6 %, was deutlich über der Inflationsrate liegt. Im Bewusstsein und unter Anerkennung, dass die österreichischen Volksgruppen einen wichtigen und integralen Bestandteil der österreichischen Gesellschaft bilden, wurde bei der Erstellung des Bundesbudgets darauf Bedacht genommen, die Kürzungen bei der Volksgruppenförderung möglichst gering zu halten und den Erhalt oder den Bestand wichtiger Infrastruktur zu gewährleisten. Die Kürzungen in der Volksgruppenförderung sind somit Teil einer umfassenden budgetären Konsolidierungsstrategie und fallen wesentlich geringer aus als in vielen anderen Förderungsbereichen.

Die Vorsitzenden der Volksgruppenbeiräte wurden im Rahmen eines gemeinsamen Austausches am 23. April 2025 über mögliche Einsparungen informiert.

Bezüglich budgetärer Auswertungen darf auf die Unterlagen des Bundesministeriums für Finanzen verwiesen werden.

**Zu den Fragen 12 bis 15:**

12. *Nach welchen Kriterien werden Zusagen für Projekte innerhalb der Sonstigen Zuschüsse und der Interkulturellen Förderung erteilt?*
  - a. *Wie wird unterschieden, welche Förderinhalte für die Sonstigen Zuschüsse und welche für die Interkulturelle Förderung in Frage kommen?*
13. *Werden für Sonstige Zuschüsse und die Interkulturelle Förderungen eigene jährliche Schwerpunkte gesetzt?*
  - a. *Wenn ja, welche Schwerpunkte waren das für das Jahr 2024? (Bitte um Aufteilung nach Sonstigen Zuschüssen und nach Interkultureller Förderung.)*
  - b. *Wenn ja, welche Schwerpunkte sind das für das Jahr 2025? (Bitte um Aufteilung nach Sonstigen Zuschüssen und nach Interkultureller Förderung.)*
14. *Wie erfolgt die Projektprüfung für Einreichungen zu den Sonstigen Zuschüssen und der Interkulturellen Förderung?*
  - a. *Nach welchen Kriterien werden Projekte positiv beurteilt?*
  - b. *Nach welchen Kriterien werden Projekte abgelehnt?*
  - c. *Wie werden Kriterien, so es welche gibt, erarbeitet?*
  - d. *Werden Projektwerber detailliert über die Gründe einer Förderablehnung informiert?*

- e. Welche Gründe gab es in den letzten 5 Jahren für die Ablehnung von Förderanträgen im Bereich der Sonstigen Zuschüsse und der Interkulturellen Förderung?
  - f. Wer beurteilt, ob Projekte im Bereich der Sonstigen Zuschüsse und Interkulturellen Förderung den Kriterien entsprechen?
  - g. Wie viele Förderansuchen mit welcher Gesamtsumme gab es im Jahr 2024 und wie viele davon wurden mit welcher Gesamtsumme gewährt – bitte um gesonderte Auflistung für „Sonstige Zuschüsse“, „Interkulturelle Förderungen“ und „Volksgruppenförderung“.
15. Gibt es eine Prüfkommission für eingereichte Projekte sowohl bei den Sonstigen Zuschüssen als auch bei Interkultureller Förderung?
- a. Wenn es keine Prüfkommission gibt, warum nicht?
  - b. Wenn es eine Prüfkommission gibt, wie und aus welchen Personen setzt sich diese zusammen? (Bitte um Auflistung gesondert für Interkulturelle Förderung und Sonstige Zuschüsse)

Im Rahmen der Sonstigen Zuschüsse werden zukunftsweisende Förderschwerpunkte gesetzt, die auch in den jeweiligen Förderungsauftrufen angeführt werden. Die Schwerpunktsetzung erfolgt unter Einbindung der Volksgruppenbeiräte, abrufbar unter Überblick Förderungen 2024/2025 Sonstige Zuschüsse (Volksgruppenförderung). In der Interkulturellen Förderung gibt es keine spezifische Schwerpunktsetzung, der Förderzweck ergibt sich aus § 8 Abs. 2 VoGrG.

Informationen darüber, welche Aktivitäten im Rahmen der Sonstigen Zuschüsse oder der Interkulturellen Förderung gefördert werden können sowie die Kriterien zur inhaltlichen Beurteilung der Förderungsansuchen sind in den jeweiligen Förderungsauftrufen enthalten. Die Kriterien sind außerdem seit 2022 in den jährlichen Berichten über die Volksgruppenförderung an den Nationalrat angeführt, abrufbar unter Volksgruppen-Förderung - Bundeskanzleramt Österreich. Sie wurden im Zuge eines extern begleiteten Prozesses zur Einführung eines wirkungsorientiert gesteuerten Förderungszyklus in der Volksgruppenförderung unter sehr enger Einbindung der Volksgruppenbeiräte im Jahr 2021 erarbeitet.

Die Beurteilung der einzelnen Förderungsansuchen erfolgt durch die Fachabteilung, Förderempfehlungen werden durch eine Auswahlkommission ausgesprochen:

	Anzahl eingelangter Förderungs- ansuchen	Beantragte Gesamt- summe	Anzahl erfolgter Förderungs- empfehlungen	Ausbezahlte Gesamtsumme
Sonstige Zuschüsse 2024/2025	62	4,2 Mio. Euro	42	2,0 Mio. Euro
Volksgruppenförderung 2024	152	8,4 Mio. Euro	147	5,4 Mio. Euro

Für die Interkulturelle Förderung erging 2024 kein Förderaufruf, da die Förderung im Jahr 2023 zweijährig vergeben wurde.

Im Falle einer Förderabsage werden alle Fördererbenden mittels eines Schreibens informiert. Die Absage erfolgt beispielsweise, wenn formale Voraussetzungen nicht erfüllt sind (z. B. fehlende Antragsberechtigung), die inhaltlichen Ausführungen mangelhaft sind, Unterlagen fehlen oder auf Verbesserungsaufträge nicht oder nur unzureichend reagiert wurde.

Claudia Plakolm

